

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund“**

(Zentralfriedhof – Betriebssatzung)

Beschluss-Nr.: 2001-III-01-0446 vom 25.01.2001

Veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 06/2001 am 14.04.2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufgaben des Betriebsleiters
- § 6 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 7 Personalentscheidungen
- § 8 Oberbürgermeister
- § 9 Betriebsausschuss
- § 10 Bürgerschaft
- § 11 Sprachform
- § 12 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO) in der Bekanntmachung vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S.808) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung (VVEigVO) in der Bekanntmachung vom 10. März 1999 (Amtsblatt für M-V S. 322) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 25. Januar 2001 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist das Bestattungswesen und die Unterhaltung der dem Eigenbetrieb zur Bewirtschaftung überlassenen Grundstücke sowie Friedhofsanlagen.
Der Betrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernde Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 DM.

Zum 01.01.2002 wird das Stammkapital auf 25.600,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Für den Fall seiner Verhinderung wird durch den Oberbürgermeister ein Vertreter des Betriebsleiters bestimmt.
- (3) Der Betriebsleiter ist mit Zustimmung des Oberbürgermeisters ermächtigt, andere Eigenbetriebsangehörige mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 5**Aufgaben des Betriebsleiters**

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; ihm obliegt die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Kommunalverfassung M-V und Eigenbetriebsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung sowie durch diese Satzung übertragen werden. Dabei sind insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften und Weisungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind; Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen unter Beachtung städtischer Richtlinien bzw. Anweisungen.
- (3) Zu den Aufgaben des Betriebsleiters zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses der Hansestadt Stralsund sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
 - b) rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfes gemäß Eigenbetriebsverordnung
 - c) Ausführung des Wirtschaftsplanes
 - d) Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes, sofern erkennbar ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 10.000,00 DM, ab dem 01.01.2002 um 5.100,00 EUR verschlechtert, ansonsten nach Eigenbetriebsverordnung
 - e) Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bis zu einer Höhe von 5.000,00 DM, ab dem 01.01.2002 bis zu einer Höhe von 2.600,00 EUR, ansonsten ist eine Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen.
 - f) Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfes
 - g) Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - h) Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen oder von Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen und den Abschluss von Verträgen nach der VOL und der VOB sowie über die Vergabe ausschreibungspflichtiger freiberuflicher Leistungen nach der VOF unterhalb des Schwellenwertes (§ 2 VOF) bei Beachtung städtischer Richtlinien bzw. Anweisungen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen, über die der Hauptausschuss gemäß der jeweils gültigen Hauptsatzung Entscheidungen treffen kann
 - i) Entscheidungen bei Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Gemeinde nicht länger als 5 Jahre binden und ein jähr-

- liches Entgelt von 10.000,00 DM, ab 01.01.2002 von 5.100,00 EUR, unterschreiten und die Voraussetzungen in der Wirtschaftsplanung gegeben sind
- j) Abgabe von Willenserklärungen bei der Kündigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen, die durch den Betriebsleiter im vorhergehenden Punkt entschieden wurden
 - k) Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft und deren Ausschüsse bei Berührung der Belange des Eigenbetriebes, sofern nichts anderes festgesetzt wird
 - l) Leitung des Rechnungswesens
 - m) Organisation der Kassengeschäfte im Rahmen der durch den Oberbürgermeister übertragenen Befugnisse; Wechselgeschäfte sind nicht zulässig
 - n) Aufstellung eines Jahresabschlusses gemäß Eigenbetriebsverordnung M-V in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr
 - o) Erstellen von Quartalszwischenberichten und Weitergabe an den Oberbürgermeister und Betriebsausschuss
 - p) frühzeitige Unterrichtung des Oberbürgermeisters über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung des Eigenbetriebes wie z.B. Verschlechterung des Wirtschaftsergebnisses, Geschäftsrisiken, Finanzierungsnotwendigkeiten, betriebsinterne Vorkommnisse, sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirkende Maßnahmen, Investitionen sowie die jederzeitige Auskunftserteilung auf Verlangen des Oberbürgermeisters
 - q) Sicherstellung von Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Hansestadt Stralsund in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen. Alle darüber hinausgehenden Handlungen des Eigenbetriebes sind grundsätzlich vom Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde vorzunehmen.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet im Schriftverkehr auf städtischen Briefköpfen mit dem Zusatz des Namens des Eigenbetriebes „Im Auftrag“.
- (3) Durch den Betriebsleiter beauftragte Vertreter unterzeichnen auf gleichem Kopfbogen entsprechend Absatz 2 mit dem Zusatz „In Vertretung“.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes im Sinne des § 4 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung, durch die die Hansestadt Stralsund verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei Überschreitung der Wertgrenze, bis zu der gemäß § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung eine Befreiung nach § 38 Absatz 6 Satz 3 Kommunalverfassung M-V erfolgt, sind sie vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister oder einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen.

§ 7

Personalentscheidungen

- (1) Der Oberbürgermeister oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag des Betriebsleiters über Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der Stellenübersicht.
- (2) Der Betriebsleiter entscheidet über den Einsatz von vorübergehend Beschäftigten, deren Dienstleistung auf maximal 1 Jahr begrenzt ist und die nicht im Sinne der Stellenplanverordnung M-V in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes erscheinen, sofern deren Finanzierung gesichert ist.
- (3) Durch den Betriebsleiter erfolgt die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes wie z. B. Urlaubsgewährungen, Arbeitsbefreiungen; außer im disziplinarischen Bereich.
- (4) Durch den Betriebsleiter ist ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb zu erstellen und zu erlassen.

§ 8

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Betriebsangehörigen des Eigenbetriebes.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Bürgerschaft unter Beachtung etwaiger dem Hauptausschuss übertragener Befugnisse gemäß Hauptsatzung unterliegen und die keinen Aufschub dulden, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen. Diese Entscheidung bedarf bei Zuständigkeit der Genehmigung des Hauptausschusses, im Übrigen durch die Bürgerschaft.

§ 9

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss berät die laufenden Angelegenheiten und Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes, die von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss zu entscheiden sind.

§ 10

Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt über Angelegenheiten, die ihr durch § 22 der Kommunalverfassung M-V, § 5 der Eigenbetriebsverordnung M-V oder die jeweils gültige Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 11

Sprachformen

Sofern in dieser Satzung für die Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, gilt dies gleichermaßen für weibliche Personen und umgekehrt.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1993 außer Kraft.

Stralsund, den 30. März 2001

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.